



Hauptstraße 43
4780 ST.VITH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 02.07.2013

Punkt Nr. 26 der Tagesordnung

ANWESEND :	Herr KRINGS, Herr GROMMES, FELTEN, HOFFMANN, Herr HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, WEISHAAPT, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr BERENS, HALMES, Frau STOFFELS-LENTZ, KLAUSER, PEIFFER-KNAUF, ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON Frau PAASCH-KREINS, KALBUSCH-MERTES FrI. OLY,	Bürgermeister Schöffen Ratsmitglieder Sekretärin
ABWESEND :	Frau BAUMANN-ARNEMANN	

Gegenstand: Steuer auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

DER GEMEINDERAT :

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2001 betreffend die Gebühr auf die Abfuhr von Müll, der an Stellen abgelegt worden ist, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-07 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST: einstimmig

Artikel 1

Zugunsten der Gemeinde St.Vith wird ab dem 01.09.2013 und für eine unbestimmte Dauer eine Steuer erhoben auf Entfernung, durch die Gemeindedienste, von Haushaltsabfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2

Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3

Die Steuer wird auf 500,00 Euro festgesetzt zuzüglich der anfallenden Unkosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind. Als Grundlage dient ein durch die Polizeidienste bzw. eines Angestellten der Forstverwaltung aufgestelltes Protokoll.

Artikel 4

Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 5

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde St.Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 6

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 8

Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Namens des Gemeinderates :

Die Sekretärin :
gez. H. OLY

Der Vorsitzter :
gez. Chr. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug :
St.Vith, den 03.07.2013

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

H. OLY

Chr. KRINGS